

Pflanzenschutz – Wann zur nächsten Fortbildung?

Landwirte und Gärtner benötigen als professionelle Verwender für die **Anwendung** und **Abgabe von Pflanzenschutzmitteln** sowie bei der **Beratung** einen Sachkundenachweis im Kartenformat und müssen sich regelmäßig fortbilden. Das Pflanzenschutzgesetz schreibt dies seit 2012 so vor!

Folgendes gilt es bei dieser Verpflichtung zur Fortbildung in Nordrhein-Westfalen zu beachten:

1. Ein Fortbildungszeitraum dauert immer drei Jahre
2. Der „*Beginn erster Fortbildungszeitraum*“ ist auf der Rückseite der Karte aufgedruckt



3. Durch dieses Datum ergeben sich feststehende, aufeinander folgende Dreijahreszeiträume
4. Im jeweiligen Zeitraum kann ein Termin zur Fortbildung frei gewählt werden

Steht auf der Karte als „Beginn erster Fortbildungszeitraum“ → „01.01.2013“, ist im **aktuellen** Dreijahreszeitraum zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 eine Fortbildung zu besuchen. Eine frühe oder späte Teilnahme verändert den Beginn der folgenden Zeiträume nicht.

01.01.2013	2014	31.12.2015
------------	------	------------

2.-3. Zeitraum seit 2013		
--------------------------	--	--

01.01.2022	2023	31.12.2024
------------	------	------------

... usw.

→ Eine Fortbildung je Dreijahreszeitraum erforderlich, wenn eine sachkundepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird

Für jedes andere Datum - Tag (tt) / Monat (mm) / Jahr (jjjj) - als Beginn des ersten Zeitraums, können in gleicher Weise die feststehenden Dreijahreszeiträume der nächsten Jahre gebildet werden.

tt.mm.jjjj		+ 3 Jahre
------------	--	-----------

--	--	--

... usw.

Beispielsweise müsste demnach für das Datum „Beginn 18.10.2017“ eine Fortbildung spätestens bis zum 17.10.2023 besucht werden.

18.10.2017		17.10.2020
------------	--	------------

18.10.2020		17.10.2023
------------	--	------------

... usw.

Für die Teilnahme an einer anerkannten Pflanzenschutzsachkunde-Fortbildung wird eine Bescheinigung vom Pflanzenschutzdienst NRW ausgestellt, die sorgfältig in den persönlichen Unterlagen aufgehoben werden muss. Die Fortbildungsbescheinigung wird per Post versendet und die Gebühr beträgt derzeit 23 €.

Bei Kontrollen muss diese Bescheinigung vorgelegt werden. Kommt der Sachkundige seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nach, kann ihm der Sachkundenachweis entzogen werden.

Weitere Informationen gibt es im Ratgeber „Pflanzenbau und Pflanzenschutz“ oder auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW unter

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/sachkunde/index.htm>



Eine Übersicht über die derzeit genehmigten Fortbildungen gibt es auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/sachkunde/fortbildungsverpflichtung.htm>

